



Galaxy Cheer e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen „Galaxy Cheer e.V.“ Kurzfassung GC.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 22669 eingetragen

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§ 2 Vereinszweck

2.1

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.

2.2

Der Zweck wird Verwirklicht insbesondere durch die Weiterentwicklung aller im Verein betriebenen Sportarten auf dem Gebieten des Freizeit- Breitensports, des Wettkampf- und Leistungssports und insgesamt des Sports mit gesundheitlicher und integrativer Wirkung.

2.3

Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er Vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

3.2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.6

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Über die Zahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung an Mitglieder anderer Vereinsorgane oder Inhaber von Funktionen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

4.2

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive, jugendliche, fördernde und korporative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

5.1

Aktive Mitglieder sind Personen, die im Verein Sport treiben und sonst ihren Freizeitinteressen nachgehen.

5.2

Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die auf die Teilnahme am Sportbetrieb verzichten.

5.3

Jugendliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen unter 21 Jahren.

5.4

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen.

5.5

Korporative Mitglieder sind gemeinnützige eingetragene Sportvereine, die ihren Zweck innerhalb der Galaxy Cheer verwirklichen wollen.

5.6

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

6.1

mit dem Tod eines Mitglieds oder mit der Auflösung der juristischen Person.

6.2

durch schriftliche Kündigung zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des halben Jahres.

Gesondertes Kündigungsrecht für minderjährige Mitglieder zum 31.03./ 30.06./ 30.09. oder 31.12 eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines Quartals. Die Kündigung muss von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

6.3

durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied

- länger als 3 Monate seine Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.
- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich per Einwurf/Einschreiben zuzustellen.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

7.1

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge werde im Voraus monatlich durch Lastschrift eingezogen. Andere Zahlungsarten sind nach Zustimmung des Vorstands möglich.

7.2

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen und nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Verein erhoben werden.

Umlagen dürfen nur einmal im Kalenderjahr und grundsätzlich nur bis zur Hälfte des Jahresgrundbeitrages erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche oder in Textform gehaltene Einladung an die letztbekannte (Email-)Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

9.2

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfinden.

9.3

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

9.4

Die Mitgliedsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes und des Kassenberichts
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Ehrungen
- Wahlen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

9.5

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9.6

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

9.7

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

9.8

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, in dessen Vertretungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Gegebenenfalls kann eine dritte Person mit der Versammlungsleitung beauftragt werden.

9.9

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Jugendwart
5. der Schriftwart

10.1

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des Gesetzes (gemäß § 26 BGB), jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

10.2

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

10.3

Der Jugendwart wird vom Jugendausschuss gewählt.

10.4

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

10.5

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Jugendversammlung

11.1

Die Jugendversammlung ist das Organ der Vereinsjugend.

Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

11.2

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl eines Jugendwartes als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand und in anderen Gremien des Sports
- Wahl eines Jugendbeisitzers
- Beschluss einer Jugendordnung
- Entscheidung über die Verwendung des Jugendetats.

§ 12 Haftung

12.1

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

12.2

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

12.3

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

12.4

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für eine Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter.

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Die Kassenprüfer werde von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

13.2

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplans einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 14 Datenschutz

14.1

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

14.2

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

14.3

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden einer Person aus dem Verein hinaus.

§ 15 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Zusammenschluss

15.1

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

15.3

sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehender Art müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erfolgen.

15.4

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft (z.B. neu gegründeter Sportverein) zwecks Verwendung für die Förderung des Sports oder an den Hamburger Sportbund. Über die Verwendung des Vermögens wird im Auflösungsbeschluss entschieden, wofür es aber die genannten satzungsmäßigen Vorgaben gibt.